

PKE

**Paritätische Kommission im
Elektroinstallations-Gewerbe des
Kantons Solothurn**
Postfach 1655, 4502 Solothurn
Tel. 032 626 36 29, Fax 032 623 34 02
E-Mail: pke@smuv.ch

Statuten

des Vereins

**Paritätische Kommission
im Elektroinstallations - Gewerbe
des Kantons Solothurn, PKE**

Inhaltsverzeichnis

ART. 1 NAME, SITZ.....	3
ART. 2 ZWECK.....	3
ART. 3 MITGLIEDER.....	3
ART. 4 ORGANE	4
ART. 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (PKE-SITZUNG).....	4
ART. 7 KONTROLLSTELLE	4
ART. 8 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER PKE.....	5
ART. 9 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ORGANISATION.....	5
ART. 10 BERUFS- UND VOLLZUGSKOSTENBEITRÄGE.....	6
ART.11 PKE-SEKRETARIAT, KASSENSTELLE.....	7
ART. 12 RECHNUNGSLEGUNG	7
ART. 13 VERWENDUNG DER BEITRÄGE	7
ART. 14 KONTROLLORGAN / VERTRAGSEINHALTUNG.....	8
ART. 15 VERSTÖSSE DER ARBEITGEBER.....	9
ART. 16 VERSTÖSSE DER ARBEITNEHMER.....	9
ART. 17 ZAHLUNGSTERMIN, ZAHLSTELLE.....	10
ART.18 HAFTUNG	10
ART.19 AUFLÖSUNG	10
ART. 20 INKRAFTTRETEN.....	10
ART. 21 UNTERSCHRIFTEN.....	10

Gestützt auf Art. 10 des Gesamtarbeitsvertrages in der Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsbranche, erlässt die Paritätische Kommission im Elektroinstallations - Gewerbe des Kantons Solothurn folgende Statuten als Geschäftsreglement.

Art. 1 Name, Sitz

- 1.1 Die Vertragsparteien errichten unter der Bezeichnung Paritätische Kommission im Elektroinstallations - Gewerbe des Kantons Solothurn, nachfolgend PKE genannt, einen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Solothurn.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des GAV bezweckt der Verein die Zusammenarbeit der GAV-Vertragsparteien und, im Auftrag der Paritätischen Landeskommission, nachfolgend PLK genannt, den Vollzug des GAV in der Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsbranche im ganzen Kanton Solothurn.
- 2.2 Die Aufgaben des Vereins sind in Art. 10 der GAV, sowie in Art. 8 dieser Statuten geregelt.
- 2.3 Dem Verein PKE steht ausdrücklich das Recht zu, sämtliche Massnahmen im Sinne einer konsequenten Durchführung und Umsetzung der GAV- und AVE-Bestimmungen anzuwenden.

Art. 3 Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins PKE sind Vertreter / Vertreterinnen der vertragsschliessenden Verbände, namentlich der Gewerkschaft SMUV und Syna, sowie des Verbands Kantonalsolothurnischer Elektro-Installations-firmen VKSE.
- 3.2 Der Verein besteht je aus 3 Arbeitgeber- und ArbeitnehmervertreterInnen, wovon mindestens 2 von der Gewerkschaft SMUV.
- 3.3 Der Vorsitz wechselt alle 2 Jahre zwischen einem Vertreter / einer Vertreterin der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- 3.4 Die Amtsdauer ist unbeschränkt.

Art. 4 Organe

4.1 Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung (PKE-Sitzung)

5.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (PKE-Sitzung). Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1. Festsetzung und Änderung der Vereins-Statuten
- 2. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 3. Wahl der Vorstandsmitglieder
- 4. Wahl der Revisionsstelle
- 5. Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle
- 6. Genehmigung der Vereinsrechnung
- 7. Entlastung der Vorstandsmitglieder
- 8. Auflösung des Vereins

5.2 Die einzelnen Mitglieder haben das Antragsrecht.

Art. 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Sekretär der PKE.

6.2 Ihnen obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe und Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte.

6.3 Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung ein Antragsrecht.

Art. 7 Kontrollstelle

7.1 Die PKE wählt eine unabhängige Kontrollstelle, welche den Weisungen der PLK Rechnung trägt.

7.2 Die PKE-Rechnung wird jährlich von der Kontrollstelle revidiert. Die Resultate der Revision werden der PKE schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen der PKE

8.1 Gestützt auf Art. 10 des Gesamtarbeitsvertrages in der Elektro- und Telekommunikations-Installationsbranche, obliegen der PKE folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Pflege der Zusammenarbeit der Vertragsparteien;
- b) Erlass der im GAV erwähnten Reglemente;
- c) Rechnungsstellung (d.h. Einzug, Verwaltung, Mahnung und Betreuung) der Vollzugskostenbeiträge gemäss Weisungen der PLK;
- d) bei Bedarf die Organisation gemeinsamer Veranstaltungen;
- e) die Behandlung von Fragen, die ihr von den
 - Vertragsparteien
 - Sektionen
 - PLKvorgelegt werden;
- f) die Durchführung von Lohnbuch- und Baustellenkontrollen inkl. Kontrollbericht gemäss Weisungen der PLK;
- g) den GAV-Vollzug gemäss Weisungen der PLK;
- h) Antragstellung zu Händen der PLK betreffend Aussprechen von Kontrollkosten, Nachforderungen und Konventionalstrafen;
- i) Förderung der beruflichen Weiterbildung;
- j) Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
- k) Die PKE kann zur Aussöhnung von Streitigkeiten aus Einzelarbeitsverträgen angerufen werden;
- l) im Übrigen gilt für die PKE das Reglement der PLK sinngemäss.

Art. 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit, Organisation

9.1 Die Sitzung der PKE bildet die Mitgliederversammlung des Vereins.

- 9.2 Die PKE wird durch den Vorstand einberufen und tritt so oft zusammen, wie die Geschäfte dies erfordern, mindestens aber 2 mal pro Jahr. Auf Antrag einer Vertragspartei ist die PKE innert 14 Tagen zu einer Sitzung/Versammlung einzuladen.
- 9.3 Die Einladung zur Sitzung/Versammlung hat schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- 9.4 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.
- 9.5 Die PKE ist beschlussfähig, wenn mindestens je 2 Mitglieder der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anwesend sind. Ist ein ordentliches Mitglied verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, hat der betreffende Verband die Möglichkeit eine Ersatzperson zu delegieren. An einem Streitfall beteiligte Mitglieder der PKE sind für die betreffenden Sitzungen/Versammlungen durch den entsprechenden Verband zu ersetzen.
- 9.6 Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Anwesenden gefasst. Kommt kein gültiger Mehrheitsbeschluss zustande, so wird die Angelegenheit gemäss Art. 9 des Gesamtarbeitsvertrages der Schweizerischen Elektro- und Telekommunikationsbranche behandelt.
- 9.7 Beschlüsse der PKE sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Art. 10 Berufs- und Vollzugskostenbeiträge

- 10.1 Die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer leisten einen monatlichen Berufs- und Vollzugskostenbeitrag. Dieser Beitrag wird monatlich direkt durch den Arbeitgeber vom Bruttolohn des Arbeitnehmers abgezogen.
- 10.2 Die Beitragssätze werden durch die vertretenen Verbände auf Antrag der PKE beschlossen und in den kantonalen Ergänzungsbestimmungen (EB) geregelt.
- 10.3 Arbeitgeber, die nicht Mitglied des VKSE sind, aber Kraft der Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung (nachstehend AVE) dem GAV unterstellt werden, sind überdies verpflichtet, einen Arbeitgeberbeitrag in der Höhe des Berufs- und Vollzugskostenbeitrages aller ihrer dem GAV unterstellten Arbeitnehmer zu leisten.
- 10.4 Das Sekretariat der PKE zieht die Beiträge semesterweise, bei den VKSE-Mitgliedern und den der AVE unterstellten Betrieben, zugunsten der PKE ein.

- 10.5 Der Arbeitgeber stellt allen, dem GAV unterstellten Arbeitnehmern am Ende des Kalenderjahres eine Quittung über die abgezogenen Berufs- und Vollzugskostenbeiträge aus. Die Quittungsformulare können bei der Paritätischen Kommission bezogen werden.
- 10.6 Den Mitgliedern der vertragschliessenden Arbeitnehmerverbände werden diese Berufs- und Vollzugskostenbeiträge gegen Vorweisen der Quittung durch den entsprechenden Arbeitnehmerverband zurückerstattet.
- 10.7 Die Arbeitnehmerverbände stellen, die ihren Mitgliedern zurückerstatteten Beiträge, der PKE in Rechnung. Diese Rechnung ist mit den Quittungen zu belegen.

Art.11 PKE-Sekretariat, Kassenstelle

- 11.1 Die Gewerkschaft SMUV führt das Sekretariat und die Kassenstelle.
- 11.2 Das PKE-Sekretariat übernimmt sämtliche Arbeiten über den Schriftverkehr. Insbesondere stellt das PKE-Sekretariat die zeit- und ordnungsgemässe Einladung, die Protokollführung sowie die Vertretung der Vertragsgemeinschaft im regionalen Gebiet sicher.
- 11.3 Die PLK erhält mit der Abrechnung der PLK-Beiträge einen Revisionsbericht der Kontrollstelle.

Art. 12 Rechnungslegung

- 12.1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist jeweils per 31. Dezember abzuschliessen.
- 12.2 Die Jahresrechnung und der Revisorenbericht ist von der PKE im ersten Quartal des folgenden Jahres zu genehmigen.

Art. 13 Verwendung der Beiträge

- 13.1 Die Mittel der Paritätischen Kasse werden wie folgt verwendet:
- Zur Deckung der Kosten, welche durch die Aufgaben gemäss Art. 8 ff des Reglementes entstehen.

- Zur Förderung und Subventionierung der Weiterbildung und zwar Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseits
- Zur Rückerstattung der Berufs- und Vollzugskostenbeiträge an die organisierten Arbeitnehmer

Art. 14 Kontrollorgan / Vertragseinhaltung

- 14.1 Die PKE bestimmt das Kontrollorgan, welches Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen, bei den unter den Geltungsbereich des GAV fallenden Firmen ausführt.
- 14.2 Die zu kontrollierenden Firmen haben die zur Durchführung massgebenden Unterlagen, auf erste Aufforderung hin, innert 30 Tagen vollumfänglich vorzulegen. Dies betrifft insbesondere Personalverzeichnisse, Lohnabrechnungen, Arbeitsrapporte, Buchhaltung usw. Massgebend ist das von der PKE erlassene Reglement.
- 14.3 Die Firmen haben die Unterlagen nach Massgabe des Gesetzes, mindestens jedoch während fünf Jahren, aufzubewahren. Sobald einer Firma die Durchführung einer Kontrolle angekündigt worden ist, dürfen an die Arbeitnehmer keine Nachzahlungen irgendwelcher Art mehr geleistet werden.
- 14.4 Ergeben die Kontrollen Abweichungen vom GAV und resultieren daraus Nachforderungen von über 1 Prozent der AHV-Gesamtlohnsumme, so werden die Kontrollkosten dem fehlbaren Betrieb vollumfänglich auferlegt. Liegen die Abweichungen unter 1 Prozent der AHV-Gesamtlohnsumme, so werden die Kontrollkosten dem fehlbaren Betrieb im Verhältnis zum fehlbaren Betrag auferlegt. Die Kontrollkosten richten sich nach dem Tarif des Schweizerischen Treuhänderverbandes (STV). Kosten die entstehen, weil die ordnungsgemässe und insbesondere termingerechte Durchführung der Kontrolle durch die zu kontrollierende Firma vereitelt wird, werden dieser in jedem Falle vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- 14.5 Die PKE ist von den vertragschliessenden Verbänden ermächtigt, Forderungen, die sich aus den vom Kontrollorgan festgestellten GAV-Verletzungen ergeben, geltend zu machen.
- 14.6 Werden Verletzungen festgestellt, so räumt die PKE dem Arbeitgeber eine Frist ein, innerhalb welcher er die Verletzung durch Nachzahlungen heilen kann. Er hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Nach Ablauf der Frist entscheidet die PKE über die Ausfällung einer

Konventionalstrafe. Sie berücksichtigt dabei gebührend das Verschulden des Arbeitgebers sowie Art und Umfang einer allfälligen Wiedergutmachung.

- 14.7 Mit Unterzeichnung des GAV der Schweizerischen Elektro- und Telekommunikationsbranche 2001 – 2004 anerkennt die Verbands- bzw. Anschlussvertragsfirma ihre Verpflichtung, bei festgestellten Verstössen gegen den GAV die entsprechenden Zahlungen bzw. Nachzahlungen an Ihre Mitarbeiter, gemäss den Weisungen des Kontrollorgans, nachweislich zu erbringen.

Art. 15 Verstösse der Arbeitgeber

- 15.1 Arbeitgeber, die gegen die Bestimmungen des GAV verstossen, werden vom Kontrollorgan zu den entsprechenden Nachzahlungen verpflichtet. Sie können ausserdem zu einer Konventionalstrafe verurteilt werden. Ferner kann den Behörden die Sperre der Firma für öffentliche Arbeiten sowie die Sperre für die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte beantragt werden.
- 15.2 Die PKE ist berechtigt, im Namen der Vertragsparteien Konventionalstrafen geltend zu machen. Diese sind nach Zahlungseingang vom Kontrollorgan dem Fonds der Paritätischen Kommission zu überweisen. Sie sind für den Vollzug und die Durchsetzung des GAV zu verwenden.

Art. 16 Verstösse der Arbeitnehmer

- 16.1 Arbeitnehmer, die gegen die Bestimmungen des GAV verstossen, können zu einer Konventionalstrafe verurteilt werden.
- 16.2 Arbeitnehmer, die durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht auf die ihnen zustehenden Leistungen, Verstösse gegen den GAV mitverschuldet haben, gelten zusätzlich als zu einer Konventionalstrafe in der Höhe der Nachzahlung, zu welcher der Arbeitgeber verpflichtet worden ist, verurteilt.
- 16.3 Die PKE ist berechtigt, im Namen der Vertragsparteien Konventionalstrafen geltend zu machen. Diese sind nach Zahlungseingang vom Kontrollorgan dem Fonds der Paritätischen Kommission zu überweisen. Sie sind für den Vollzug und die Durchsetzung des GAV zu verwenden.

Art. 17 Zahlungstermin, Zahlstelle

17.1 Konventionalstrafen sowie auferlegte Verfahrenskosten sind innert der festgelegten Zahlungsfrist seit Zustellung des Entscheides an die durch die PKE benannte Zahlstelle zu überweisen.

Art. 18 Haftung

18.1 Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, bzw. der vertragschliessenden Verbände ist ausgeschlossen.

Art. 19 Auflösung

19.1 Der Verein PKE kann nur von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es auch der Zustimmung der Vertragsparteien des GAV.

19.2 Allfällige Aktiven werden den regionalen Vertragsparteien je zur Hälfte, zweckgebunden zur Förderung der Weiterbildung, überwiesen.

Art. 20 Inkrafttreten

20.1 Die vorliegenden Statuten treten per 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzen das „Reglement der Paritätischen Kommission (PK) im Elektroinstallations-Gewerbe des Kantons Solothurn“ vom 16. Januar 2001.

20.2 Auf Verlangen einer Vertragspartei kann über Änderungen in den Statuten verhandelt werden.

Art. 21 Unterschriften

Der Präsident:

S. Wild

Die Mitglieder:

H. J. ...
V. ...
[Signature]

Der Sekretär:

[Signature]